

135. Ordentliche Generalversammlung der Rieter Holding AG

Donnerstag, 16. April 2026

Traktandum 5: Statutenänderungen

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung unter den nachstehenden Traktanden verschiedene Änderungen der Statuten der Rieter Holding AG.

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen wenige Bestimmungen zur Beschlussfassung und Durchführung der Generalversammlung und des Verwaltungsrats, zur Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Konzernleitung, zu Verträgen mit Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Konzernleitung sowie zur Form von Mitteilungen an die Aktionäre. Damit sollen die Statuten in einzelnen Punkten präzisiert, an die geltenden gesetzlichen Vorgaben angeglichen, die Bestimmungen zur Genehmigung der Vergütungen erweitert und differenzierter geregelt sowie insgesamt im Einklang mit den heutigen Standards börsenkotierter Gesellschaften in der Schweiz praxisgerecht ausgestaltet werden.

Über die vorgeschlagenen Statutenänderungen wird einzeln abgestimmt.

1. Terminologie betreffend Konzernleitung

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, dass in der deutschen Fassung der Statuten der Begriff «Geschäftsleitung» in den § 14, 25, 27, 28, 29, 31, 32 und 33 sowie in den Überschriften IV. und V. durch den Begriff «Konzernleitung» ersetzt wird.

Erläuterung: Die vorgeschlagene Änderung dient der Vereinheitlichung der Terminologie innerhalb des Rieter-Konzerns. Dadurch ändert sich in der deutschen Fassung der Statuten nichts, ausser der Bezeichnung des obersten operativen Führungsgremiums des Rieter-Konzerns. Die englische Fassung der Statuten wird von dieser terminologischen Anpassung nicht betroffen sein.

2. Stimmrecht, Beschlussfassung, Wahlen (§ 13)

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, den bisherigen § 13 der Statuten wie folgt zu ändern:

Bisher

1. Jede Aktie zählt eine Stimme.
2. Die Generalversammlung beschliesst mit absoluter Mehrheit der vertretenen stimmberechtigten Aktien, soweit nicht Gesetz oder Statuten abweichende Bestimmungen enthalten. Insbesondere erfolgen Genehmigungen von Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung, Beschlüsse über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht als abgegebene Stimmen gelten. Einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen bedarf es für die in Art. 704 Abs. 1 OR genannten Beschlüsse sowie für alle übrigen Statutenänderungen.
3. Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande und steht mehr als ein Kandidat zur Wahl, ordnet der Vorsitzende einen zweiten Wahlgang an, in dem das relative Mehr entscheidet.

Neu

1. Jede Aktie zählt eine Stimme.
2. Die Generalversammlung beschliesst mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen (unter Ausschluss der Stimmenthaltungen sowie der leeren und ungültigen Stimmen), soweit nicht Gesetz oder Statuten abweichende Bestimmungen enthalten. Einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Aktienstimmen bedarf es für die in Art. 704 Abs. 1 OR genannten Beschlüsse.
3. [Aufgehoben.]

4. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Schriftlich erfolgen sie, wenn der Vorsitzende schriftliche Abstimmung oder Wahl anordnet oder die Mehrheit der anwesenden Aktionäre während der Versammlung schriftliche Abstimmung oder Wahl verlangt. Die schriftliche Abstimmung respektive Wahl kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.

4. Der Vorsitzende kann das offene, schriftliche oder elektronische Abstimmungs- und Wahlverfahren anordnen.

Erläuterung: Mit der vorgeschlagenen Änderung wird § 13 der Statuten in Bezug auf die Beschlussfassung der Generalversammlung sowie das Abstimmungs- und Wahlverfahren angepasst und präzisiert. Dabei wird insbesondere die Berechnung der erforderlichen Mehrheit im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben klargestellt und die statutarische Regelung vereinfacht, was im Interesse der Publikumsaktionäre ist. Zudem wird dem Vorsitzenden ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt, das offene, schriftliche oder elektronische Abstimmungs- und Wahlverfahren anzuordnen.

3. Besonderes Quorum (§ 15)

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, den bisherigen § 15 der Statuten wie folgt zu ändern:

Bisher

Die Auflösung der Gesellschaft oder die Fusion mit einer anderen Gesellschaft gemäss § 14 lit. h kann nur beschlossen werden, wenn in der Generalversammlung wenigstens die Hälfte des Aktienkapitals vertreten ist und zwei Drittel der vertretenen Stimmen für den betreffenden Antrag stimmen. Kommt eine beschlussfähige Versammlung in diesem Sinne das erste Mal nicht zustande, so ist auf einen mindestens 30 Tage späteren Termin eine neue Generalversammlung einzuberufen, welche die Auflösung oder die Fusion mit Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen beschliessen kann.

Neu

[Aufgehoben.]

Erläuterung: Mit der vorgeschlagenen Änderung wird § 15 der Statuten ersatzlos gestrichen. Die bisherige statutarische Sonderregelung zu den Anwesenheits- und Zustimmungserfordernissen für Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft oder eine Fusion gemäss § 14 lit. h wird aufgehoben, sodass künftig die gesetzlichen sowie die übrigen statutarischen Bestimmungen Anwendung finden, was im Interesse der Publikumsaktionäre ist.

4. Einberufung, Beschlussfassung (§ 20)

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, den bisherigen § 20 der Statuten wie folgt zu ändern:

Bisher

2. Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Neu

2. Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Dieses Anwesenheitsquorum ist nicht notwendig für die Feststellung von Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen sowie der dazugehörigen Statutenänderungen. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Erläuterung: Mit der vorgeschlagenen Änderung wird § 20 der Statuten dahingehend angepasst, dass das Anwesenheitsquorum für Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrats im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen sowie den entsprechenden Statutenänderungen nicht erforderlich ist. Diese Erleichterung trägt dem Umstand Rechnung, dass solche Beschlüsse dem Vollzug bereits beschlossener Kapitalmassnahmen dienen und entspricht der heute üblichen statutarischen Ausgestaltung börsenkotierter Gesellschaften in der Schweiz.

5. Genehmigung der Vergütungen (§ 27)

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, den bisherigen § 27 der Statuten wie folgt zu ändern:

Bisher

1. Die Generalversammlung genehmigt die Anträge des Verwaltungsrats in Bezug auf den:
 - a. Gesamtbetrag der maximalen Vergütung des Verwaltungsrats für das auf die ordentliche Generalversammlung folgende Geschäftsjahr.
 - b. Gesamtbetrag der maximalen Vergütung der Geschäftsleitung für das auf die ordentliche Generalversammlung folgende Geschäftsjahr.
2. Werden variable Vergütungen prospektiv genehmigt, legt der Verwaltungsrat der Generalversammlung den Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vor.

Neu

1. Die Generalversammlung genehmigt die Anträge des Verwaltungsrats in Bezug auf den:
 - a. Gesamtbetrag der maximalen Vergütung des Verwaltungsrats für **die Periode bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung**.
 - b. Gesamtbetrag der maximalen **fixen** Vergütung der **Konzernleitung** für das auf die ordentliche Generalversammlung folgende Geschäftsjahr.
 - c. Gesamtbetrag der variablen Vergütung der Konzernleitung für das der ordentlichen Generalversammlung vorangegangene Geschäftsjahr; diese Vergütung wird nach der Genehmigung ausbezahlt.
2. Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge oder einzelne Vergütungselemente für andere Perioden oder in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente sowie zusätzliche bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen.
3. Die Generalversammlung stimmt jährlich konsultativ über den Vergütungsbericht ab.

Erläuterung: Die neue Regelung soll eine klarere, transparentere und praxisgerechtere Grundlage für die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Konzernleitung schaffen. Die Generalversammlung soll differenzierter in die Genehmigung der Vergütungen eingebunden werden.

Der Wortlaut zur Periode für die Genehmigung der maximalen Vergütung des Verwaltungsrats soll der seit vielen Jahren von Rieter gelebten Praxis sprachlich angepasst werden und jeweils von der ordentlichen Generalversammlung bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung dauern.

Die fixe und variable Vergütung der Konzernleitung soll neu je einzeln von der Generalversammlung genehmigt werden. Der Gesamtbetrag der maximalen fixen Vergütung der Konzernleitung soll der Generalversammlung wie bis anhin für das auf die ordentliche Generalversammlung folgende Geschäftsjahr zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Gesamtbetrag der variablen Vergütung der Konzernleitung soll der Generalversammlung neu hingegen für das der ordentlichen Generalversammlung vorangegangene Geschäftsjahr zur Genehmigung vorgelegt werden. Letzterer Vorschlag erhöht die Transparenz und Legitimität der variablen Vergütung der Konzernleitung, weil der Generalversammlung im Zeitpunkt der Beschlussfassung alle relevanten Informationen zum vorangegangenen Geschäftsjahr vorliegen, um einen sachgerechten Entscheid zu treffen.

Der Verwaltungsrat soll neu die Möglichkeit erhalten, der Generalversammlung zusätzliche Vergütungselemente, besondere Perioden oder bedingte Anträge vorzulegen, wenn geschäftliche Entwicklungen dies erfordern. Diese Flexibilität ist für moderne Vergütungssysteme wichtig, insbesondere in dynamischen Marktumfeldern, in welchen sich Rieter befindet.

Zudem soll klargestellt werden, dass der Vergütungsbericht gemäss der von Rieter gelebten Praxis von der Generalversammlung konsultativ genehmigt werden soll.

6. Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Konzernleitung (§ 31)

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, den bisherigen § 31 der Statuten wie folgt zu ändern:

Bisher

2. Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsvertrags ist zulässig. Zur Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbots darf während höchstens zwei Jahren eine Entschädigung ausgerichtet werden, deren Höhe pro Jahr insgesamt 50% der an dieses Mitglied ausbezahlten letzten Jahresvergütung nicht übersteigen darf.

Neu

2. Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsvertrags ist zulässig. **Zur Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbots darf eine Entschädigung ausgerichtet werden, deren Höhe den Durchschnitt der Vergütungen nicht übersteigen darf, die dem betreffenden Mitglied für die letzten drei Geschäftsjahre ausgerichtet wurden.**

Erläuterung: Mit der vorgeschlagenen Änderung wird § 31 der Statuten in Bezug auf die Entschädigung für Konkurrenzverbote an den geltenden Gesetzeswortlaut angepasst.

7. Publikationsorgan, Mitteilungen (§ 37)

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, den bisherigen § 37 der Statuten wie folgt zu ändern:

Bisher

2. Einberufung und Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief oder elektronisch an die im Aktienbuch zuletzt eingetragenen Adressen.

Neu

2. **Mitteilungen an die Aktionäre können auch durch Brief oder elektronisch an die im Aktienbuch zuletzt eingetragenen Adressen erfolgen.**

Erläuterung: Mit der vorgeschlagenen Änderung wird § 37 der Statuten in Bezug auf Mitteilungen an die Aktionäre angepasst. Dabei wird klargestellt, dass Mitteilungen primär durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt erfolgen und daneben weiterhin auch per Brief oder elektronisch übermittelt werden können. Dies entspricht der heute üblichen statutarischen Ausgestaltung börsenkotierter Gesellschaften in der Schweiz.